

# Informationen zum sozialen Vorpraktikum

## Kriterien und Rahmenbedingungen zum Sozialen Vorpraktikum

Zum Zeitpunkt des Studienbeginns müssen Sie neben der Arbeitswelterfahrung mindestens 480 Stunden in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit gearbeitet haben. Das sind bei einer 100% Anstellung drei Monate und bei einer 50% Anstellung sechs Monate. Das Soziale Vorpraktikum kann an maximal zwei Arbeitsstellen absolviert werden. Es kann an die Dauer der Arbeitswelterfahrung angerechnet werden. Der Abschluss des Sozialen Vorpraktikums darf vor Anmeldeschluss zum Studium nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

## Fachmaturität Soziales

Personen, die über eine Fachmaturität Soziales oder eine Berufsausbildung Fachperson Betreuung mit Berufsmaturität Soziales verfügen, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Arbeitswelterfahrung und des Sozialen Vorpraktikums bereits.

## Passerelle einer Höheren Fachschule

Personen, die einen Bildungsabschluss an einer Höheren Fachschule in Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Gemeindegemeinschaften mitbringen, haben die Möglichkeit, direkt ins Hauptstudium des Bachelors in Sozialer Arbeit einzusteigen.

## Zivildienst

Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes werden anerkannt, wenn sie in einem anerkannten Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit oder einem angrenzenden Handlungsfeld entsprechend der erforderlichen Rahmenbedingungen erfolgt sind.

## Pflege

Für Personen, welche eine **Berufsausbildung als FAGE EFZ** abgeschlossen haben, kann das Vorpraktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung oder einer nachfolgenden Berufstätigkeit deutlich auszuweisende Überschneidungen mit sozialarbeiterischen Handlungsfeldern aufweist. Voraussetzung dafür ist ein detailliertes Arbeitszeugnis mit Ausführungen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen.

## Anerkannte Organisationen und Tätigkeitsfelder

- Kindertagesstätten und Tagesbetreuung
- Asylwesen und im Migrationsbereich
- Werkstätten und Integration für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Beratungsstellen (z.B. Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Menschen mit einer Beeinträchtigung etc.)
- Bewährungshilfe und Strafvollzug
- Sozialdienste (z.B. Gemeinden, Städte, Kliniken, Spitäler, Betriebe)
- Gemeinwesenarbeit (z.B. staatliche Kirche)
- Werkstätten und Integration für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Begleitetes Wohnen im Rahmen stationären und teilstationären Angebote (z.B. Wohngruppen, Tagesbetreuung, Tageskliniken in der Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Offene und Mobile Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Jugendtreff, Gassenarbeit, Freizeitzentren)

### **Nicht anerkannte Tätigkeiten**

- Ausschliessliche Klassenassistenz in einer Schule (ohne speziellen Betreuungsaufwand für einzelne Schüler:innen)
- Ausschliesslich medizinische oder pflegerische Tätigkeiten
- Au-Pair, Babysitting
- Ausschliesslich administrative Tätigkeiten (z.B. in Gemeindeverwaltungen oder Behörden)
- Ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen (z.B. Pfadi, Blauring, J&S)